



I.

Geschichte des Ordens.

§. I.

Deffen Entstehung.

Erbischof Johann Ernst aus dem gräflichen Hause von Thun a) ist der Urheber dieses Ordens. Er fand in der landschäflichen Jahres-Rechnung von 1700 einen Casserest von baaren vierzig Tausend Gulden b). Dieses machte entweder in ihm den Gedanken rege, einen Ritterorden zu Ehren des h. Ruperts, ersten Bischofs zu Salzburg, zu stiften, oder brachte doch den
etwa

a) Er wurde zum Erzbischof von Salzburg gewählt den 30. Juny 1687, und starb den 20. April 1709.

b) In der That war es kein Rest. Hatten ja damahls die Stände bloß Passiv-Capitalien.

etwa vorhin gefaßten Gedanken zur Ausführung c). Der Landtag, welcher gewöhnlich im Frühjahr gehalten wird, gab Gelegenheit, die Sache den Ständen vortragen zu lassen. Diesen mußte der Gedanke des Fürsten vor allen geäußert werden, weil die erwähnten vierzig Tausend Gulden zum Hauptstiftungsfond bestimmt waren. Der geheime Rath Frenherr von Löwenheim kündigte daher als landesfürstlicher Commissär den 7ten März 1701 den damals versammelten Ständen an: „Se. Hochfürstl. Gnaden wären gesinnt, zum Besten des Landadels unter dem Namen des h. Rupert's einen Ritterorden zu errichten.“ Zugleich wurde ein Stiftungsplan und ein Statutenentwurf in der Absicht vorgelesen und übergeben, damit die Stände darüber noch vor Abschluß des Landtages ihre Gedanken äußern könnten d). Man weiß nicht, wie diese zwei ersten Aufsätze mögen gelautet haben. Denn der Fürst forderte sie des andern Tages zurück, um einige Puncte abzu-

c) Auch im Lande ob der Ens, nemlich zu Linz, errichtete er eine deutsche, und in Tirol eine Maltheser-Ordens: Commenthurey. Ueberhaupt war dieser Fürst sehr geneigt, Stiftungen zu machen. Bey Hansiz Germ. Sacr. T. II. pag. 871 ist eine lange Liste von Stiftungen zu finden, die ihn zum Urheber haben. Vorzüglich wohlthätig ist für die Residenzstadt Salzburg noch immer die Stiftung des St. Johannes: Spitals in der Vorstadt Mülten.

d) S. Ordens: Codex No. I. Auszug aus den Landtags-Acten vom 7ten März 1701.

abzuändern, und neue hinzuzufügen, und sie finden sich nimmermehr e). Allein gewiß hieß es schon im ersten Stiftungsplane:

Zu solcher Foundation wollen Ihre hochst. Gnaden 2c. 2c. von dem dermalen vorhandenen paaren Geld bey der Landschaft 40000 assigniren, und von dem Ibrigen 20000 fl. beylegen, also, das dermahlen das völlige Capital sich auf 60,000 fl. belaufen solle.

Denn sonst würde diese Sache den Ständen zu verläßig entweder gar nicht, oder doch nicht gleich anfangs zum Gutachten vorgelegt worden seyn. Die Stände wendeten nicht nur nichts dagegen ein, sondern sie dankten dem Fürsten auf der Stelle für die Errichtung des Ordens. Ihr Organ war der damalige Landtschafts: Canzler von Zillerberg. In der Folge geschah dieses auch schriftlich und zu wiederholten Mahlen. Ja sie dankten dem Stifter alle Mahle neuerdings, so oft er dem Orden ein neues Geschenk machte. Nicht genug, sie trugen selbst darauf an, daß das Stiftungs: Capital decimations: oder steuerfrey erklärt werden sollte. In den Erinnerungen zum neuerdings vorgelegten Stiftungsplane sagen sie zum §. 14, wo der Stifter den Hauptfond des Ordens bestimmt, deutlich:

Ist underthenigster Danth zu sagen, und nichts dabey zu erinnern, außer das solches Capital

U 2

pital

e) E. Ordens: Codex No. I. Außz. aus den Landtags: Akten vom 8. März 1701.

pital zu einer sonderm hohen Gnad und mehrerer Ausnehmung des Ordens decimationsfrey zu lassen wäre f).

Hieraus muß man schließen, daß die Stände das zu errichtende Institut für sehr nützlich gehalten haben. Was die Stände gleich anfangs dabey gewannen, bestand darin, daß so mancher salzburgische Landmann (Provincialis Salisburgensis) nun vom Orden Unterstützung erhielt, die er sonst vermöge Observanz von der Landschaftscasse bekam, und daß die Stände selbst einen nicht unbedeutenden Einfluß über ein Institut erlangten, welches bereits beträchtliche Güter besitzt, und vermöge Verfassung jährlich reicher werden muß.

Bei dem Domcapitel ist eigends keine Einstimmung zur Errichtung des Ordens nachgesucht worden. Indessen bei dem Landtage hörten die im Rahmen des Capitels stimmeführenden Capitularen die Bestimmungen des Fürsten mit andern Verordneten, und das Domcapitel zog die Sache besondere in Erwägung. Das ist aus den Erinnerungen zu ersehen, die der größere Ausschuß über den Stiftungsplan und Statutenentwurf dem Fürsten eingereicht hat g). Das Capitel hatte nur eine Bedenklichkeit, nämlich die: der Fürst möchte etwa dem Commenthur den Rang vor den Domcapitularen oder doch Domicellaren einräumen. Allein

es

f) Ordens: Codex No. II. zum S. 14. des Stiftungsplanes.

g) Ordens: Codex No. II. Im Anfange.

es erhielt bald eine feyerliche Versicherung, daß dieses nie geschehen werde. Zugleich äußerte das Capitel einen Wunsch, daß nämlich die vierzig Tausend Gulden, welche zur Stiftung des Ordens aus der Landschaftscasse genommen werden, derselben wieder heimfallen sollten, im Falle der Orden in der Folge wieder aufgehoben würde. Auch die übrigen Verordneten hatten den nämlichen Wunsch, und machten sich sogar anheischig, mit den Zinsen des Capitals die Landedelleute zu unterstützen. Doch der Fürst erfüllte diesen Wunsch nicht. Die Bestimmung, welche er auf erwähnten Fall dem Capital gab, werde ich weiter unten bemerken.

Der Orden selbst nahm einen mehr raschen als festen Gang Ursache hievon war der Stifter. Er eilte zwar, den Orden zu errichten: aber er gab ihm keine ganz bestimmte, feste Verfassung. Den 7. März 1701 kam der Orden auf dem Landtage das erste Mal zur Sprache. Wenige Tage darnach (den 12. März) wurden von den Ständen die Erinnerungen über den entworfenen Stiftungsbrief und die punctirten Statuten beschlossen. Der Ritterstand erhielt vom größern Ausschusse den Auftrag, Erinnerungen abzufassen und vorzutragen. Hiernächst erfolgten vom Fürsten Resolutionen über diese Erinnerungen. Den 18. April des nämlichen Jahres erhielt die Landschaft den Befehl, mit den für den Orden bestimmten vierzig Tausend Gulden Passiv-Schulden von einer gleichen Summe zu tilgen, und dem Orden einen unaufkündbaren Schuldbrief von vierzig Tausend Gulden auszustellen. Die zwanzig
Tausend

Tausend Gulden, welche der Stifter aus seinen Mitteln dem Orden gebe, sollten als Darlehen bey den Landesunterthanen angelegt werden h).

Unter dem nämlichen Datum erging auch ein Decret an das Hofzahlamt, zum Stiftungsfond des Ordens bey der Landschafts-Casse 20000 zu erlegen i). Zu wiederholten Mahlen, und noch selbst in dem eben erwähnten Decret an das Hofzahlamt sagt der Fürst: 20000 fl. gebe er dem Orden aus seinen Mitteln k). Die Regenten nennen nicht ohne Grund die Kammercasse ihre Casse, wenn sie gleich selbst überzeugt sind, daß sie eine Staatscasse ist.

Den 12ten May unterzeichnete der Stifter die Stiftungs-Urkunde, - und sandte sie an Kaiser Leopold I. nach Wien zur Bestätigung. Diese erfolgte den 23ten August. Unter dem 15. October des nämlichen Jahres (1701) gab der Fürst auch noch eine Erläuterung über die Stiftungs-Urkunde von sich l). Mittlerweile wurden der Commenthur und die Ritter ernannt, die Ordens-Insignien und das Ordenswappen verfertigt, zwey Inspectoren und ein Ordensverwalter aufgestellt. Der Orden erhielt vom Stifter von Zeit zu Zeit neue beträchtliche Schenkungen an

h) Ordens-Codex. No. IV.

i) Ordens-Codex No. V.

k) Sieh Ord. Cod. No. V.

l) S. Ord. Cod. No. VII.

an Pretiosen und liegenden Gütern m), und wurde den 15. November 1701 mit vielem Pomp eingeführt.

Die Verfassung indeß war noch bey weitem nicht genau bestimmt. Der Stifter, wie es schien, konnte darüber mit sich selbst nicht einig werden. Den 7. März 1701 wurde, wie ich bereits gesagt habe, den Ständen ein Entwurf von einer Stiftungs-Urkunde und von Statuten zum Gutachten übergeben. Des andern Tages forderte man ihnen diesen Entwurf wieder ab, um gewisse Punkte abzuändern und neue hinzusetzen zu können. Geändert erhielt die Landschaft den Aufsatz wieder zurück den 9. März n). Da die Stände ihr Gutachten noch vor dem Schluß des Landtages geben mußten, so wurde von ihnen dasselbe bereits den 12ten des nämlichen Monats beschlossen.

Hierauf folgten vom Cabinet bestimmte Entschliessungen o). Aber damit war man noch bey weitem nicht im Reinen. Denn der Fürst änderte von Zeit zu Zeit

m) Zuerst bestimmte der Stifter dem Orden nur ein Capital von 60000 fl. In der Folge und schon vermöge eines Schenkungsbriefes, den der Orden vor dessen Einführung erhielt, schenkte er demselben a) die Herrschaft und das Schloß Emsburg. b) Ein Meuntel aus dem Eisenbergwerke in Lungau. c) Das Wirthshaus und die Schmiede auf der Sur. Nebstdem ließ der Stifter die Ordenskreuze für den Commandeur und die Ritter auf seine Kosten verfertigen.

n) S. Ordens: Codex No. I.

o) S. Ordens: Codex No. III.

Zeit seine eigenen Resolutionen. Er befiel sich das Recht, mit dem Orden nach Gutbefinden Abänderungen zu treffen, ausdrücklich bevor p). In den Statuten §. 6. ist vorgeschrieben, jeder Aspirant soll 4 Ahnen beweisen. Die ersten 6 vom Stifter ernannten Ritter wurden von ihm in Ansehung der Ahnenprobe dispensirt, weil ein Freyherr von Ueberacker, Sohn des damaligen Pflegers von Radstadt die Ahnenprobe nicht machen konnte q). Ferner wird im Stiftungsbrieфе §. 5. den Ritttern das Recht eingeräumt, den Commenthur selbst zu wählen. Allein so lange der Stifter lebte, ließ er es zu keiner Wahl kommen. Zwen Male ernannte er den Commenthur selbst. So manches andere Ordensgesetz wurde noch bey Lebzeiten des Stifters, und, wie es scheint, mit seiner Genehmigung entweder gar nicht, oder nur zum Theile befolgt. Z. B. in den Ordensstatuten §. 6. heißt es:

Sollen diese Ritter allein vier Ahnen zu probiren haben, und ist der Stammensaumb jedesmal anfänglich dem Orden, umb darüber zu

p) In seinen Resolutionen auf das Gutachten der Stände sagt er am Ende:

Jedoch behalten sich Ihre Hochfürstliche Gnaden bevor, diese Foundation zu mindern, zu mehren, oder zu verändern, wie sie für rathsamb und thunlich finden werden. Ordens: Codex No. III.

q) S. den 3. Auszug aus dem Ordensprotokoll.

zu erkennen und hernach zu handten eines
Landtsfürsten *pro approbatione* zu überreichen.

Als in der Folge der Fürst wegen eines Freyherrn
von Ueberacker die ersten 6 Ritter von der Ahnenprobe
dispensirte, wie ich bereits bemerkte, befahl er zugleich,
daß man sich ja in Zukunft genau an den Buchstaben
der Fundation halten soll r). Im Jahre 1702 bat
eine gewisse Anna Catharina Freyhinn von Neuhaus
um ein Ordenskreuz für ihren Sohn. Es wurde ihr
eines verheißen, mit dem Beding, daß vor allem die
Ahnenprobe gemacht werde. Dieses geschah. Nach
den Buchstaben der Statuten hätte die Ahnentafel
samt den Beylagen den Rittern zum Moniren über-
geben werden sollen. Allein sie wurde dafür den Stän-
den übergeben. Ihr Monitum bestand darin:

„Ist dabey nichts zu erinnern, außer daß wegen der
„Ehegartnerinn von Kauten ihrer Familie halber wei-
„tere Kundschaft eingezogen, und fürbaß dergleichen
„Stammbaum von zwey Cavaliers, welche um die
„Familie wissen, jederzeit unterschrieben werden
„möchte.“

Der Fürst genehmigte dieses Gutachten s). Im
Jahre 1705 übergab er den Inspectorn ein neues Pro-
ject, wie es bey Ertheilung des Ordenskreuzes gehal-
ten werden soll, und verlangte ihre Meinung dar-
über

r) S. Auszüge aus dem Ordensprotokoll No. 3.

s) S. Auszüge aus dem Ordensprotokoll No. 11.

über zu hören. Der erste Punct des Projectes lautete, wie folgt:

- 1) Solle ein jeder Ritter 14 Tag nach erhaltung des Creuzes seine Ahnen und *Requisita* von zweyen alhiefigen Landleuthen underschriebener beybringen, und Ihrer Hochfürstlichen Gnaden underthenigst einreichen.

Das Gutachten der Inspectoren gieng dahin: Dieser Punct sey in den Statuten genau bestimmt. Es könnte demnach dabey gelassen werden. Der Fürst entschied hierauf:

Bleibt dabey, jedoch sollen 2 Verordnete von der Landschaft dieselbe (die Ahnentafel) underschreiben t).

Aber auch diese Verordnung wurde nicht beobachtet.

Nun nur noch ein Beyspiel von dem, wovon ich spreche. In dem Fundationsbrieße ist §. 8. festgesetzt worden: „Der Commenthur dieses Ordens solle eo ipso „Ein Verordneter unter dem größern Landschafft: Ausschusse seyn, und gleich nach denen Inhabern der 4 „Erbämter die Session haben.“ Dem ersten Commenthur, Johann Ernst Cajetan Grafen von Thun konnte man freylich auf dem Landtag Sitz und Stimme nicht einräumen, denn er war ein Knabe von noch nicht 8 Jahren u). Allein auch sein Nachfolger Johann Ernst

t) S. Auszüge aus dem Ordensprotokoll No. 17.

u) Er war geboren den 11. Jänner 1694, und wurde zum Commenthur ernannt den 26. Juny 1701.

Ernst Warmund Graf Rhuen war beynähe ein Jahr Commenthur, ehe er auf dem Landtag eingeführt wurde w). Diese Verweise von nicht befolgten, oder doch nicht genau befolgten Ordensgesetzen selbst noch unter den Augen des Stifters mögen indessen genügen. In der Folge, indem ich von der Verfassung des Ordens spreche, werde ich noch mehrere liefern.

§. 2.

Feyerliche Einführung.

Wie sehr der Stifter den Orden liebte, erhellt auch aus den von ihm veranstalteten Feyerlichkeiten zu dessen Einführung. Er bestimmte dazu den 15. November des Jahres 1701.

Früh um 7 Uhr begaben sich Se. Hochfürstliche Gnaden im rothen Talar und fliegender Cappa unter Voraustretung des gesammten Hofstaates in Begleitung des hochwürdigen Domcapitels in das Oratorium St. Ruperti, und lasen daselbst die Messe. Nach deren Vollendung ließen sich Höchstselbe den Rauchmantel umgeben, und sprachen ein Gebeth über die vor dem Altar knieenden Klein-Kreuz-Herren x). Hier:
nächst

w) Er erhielt die Commenthurstelle den 10. May 1702, und bekam Sitz und Stimme auf dem Landtage den 23. April 1703.

x) Es waren folgende: 1) Johann Ernst Cajetan Graf von Thun, Commenthur. 2) Warmund Graf von

nächst ließen sich Se. Hochfürstl. Gnaden auch die Insel geben, setzten sich auf das Faldistorium, hängten den erwähnten jüngern Rittern das kleinere Ordenskreuz um, und besprengten sie mit dem Weihwasser. Nach vollendet dieser Ceremonie fuhr der Fürst: Erzbischof mit seinem Hofstaat zur Dreyfaltigkeitskirche, und wohnte daselbst im Oratorio dem Amte y) und der Predigt z) bey.

von Rhuen. 3) Carl Joseph Graf von Rhueffstein. 4) Franz Max Freyherr von Dückher. 5) Ernst Gottlieb Freyherr von Lasser. 6) Max Joseph Freyherr von Lasser.

y) Das Amt sang der damalige Bischof von Ehlensee, Carl Sigmund Graf von Castell Barco. Während des Amtes empfingen die 6 ältern Ritter oder Großkreuzherren das Abendmahl.

z) Die Predigt ist gedruckt unter dem Titel: *St. Ruperti neuer Ritterorden, so von dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn Joanne Ernesto Erzbischoffen zu Salzburg, des h. Apostolischen Stuels zu Rom Legaten ic. ic. zu sonderbaren Ehren des h. Ruperti ersten Bischoffens und Patroni primarii zu Salzburg mildreichst fundirt und den 15. Monatstag Novembr, anno 1701, als in Festo S. Leopoldi in der neu erbauten allerheiligsten Dreyfaltigkeitskirchen, bey dem Hochfürstlichen Collegio Presbyterorum et alumnorum mit großer Solemnität introducirt und eingeführt: auch von Herrn Wolfgangen Kerschpaumber Ss. Theologiae et J. U. Licentiato, hoch:*

bey. Von da gieng er nach geendigtem Amte in die Kirche, ließ sich hier nebst einem Rauchmantel die

hochfürstl. Consistorial-Rath und Canonico B. M. V. ad Nives geprediget worden. Cum permissu Superiorum gedruckt zu Salzburg bey Johann Baptist Mayr, Hoff-Buchdrucker und Handler. Was mir bekante ist, ist dieß die einzige Druckschrift, welche eigends vom Orden spricht. Aber auch die ist, was ich weiß, nirgends angezeigt. Neuerdings macht davon keine Erwähnung C. G. Weber in seiner Literatur der deutschen Staaten-geschichte. Freylich verdient sie nicht viel Aufmerksamkeit, denn es sind darin nur in einem höchst unvollständigen Auszuge der Stiftungsbrief und die Ordensstatuten zu finden. Uebrigens ist die Predigt ganz nach den damaligen Fähiigkeiten abgefaßt. Zum Beweise will ich den Schluß derselben anführen: „Zum Beschluß meiner heutigen Ritter-Predig, sagt „der Verfasser, habe ich mir das Fest des h. Leopoldi vorbehalten. Ich kann nicht umgehen unserm Allerdurchlauchtigst Großmächtigsten Kaiser Leopoldo zu seinem Glorreichsten Namenstag „in tiefester Submission zu gratuliren, und Ihre „Kaiserlichen Majestät mit unterthänigster Reverenz zu praesentiren Malum Punicum, einen Granat-Äpfel. Darius, jener Großmächtige König „in Persien, als er bey der Tafel ungefehr einen „Granat-Äpfel in seinen Händen gehalten, und nicht „ohne Verwundernuß eine überaus große Anzahl der „rothen Purpurfarben Körnlein darinn gefunden, „wurde

die üblichen Pontificalinsignien geben, und sprach,
wie vorhin, über die sechs ältern, vor dem Altar
knien:

„wurde von seinem Bruder Artabano gefragt, was
„er ihm doch thäte wünschen, in einer so grossen
„Menge, als Körnel im Granat: Apfel gefunden
„werden? Darius giebt seinem Bruder zur Antwort:
„Tot Zopyros, quot malum punicum grana. Ich
„thäte mir wünschen, daß ich hätte so viel Zopyros,
„wieviel Körnel in einem Granat: Apfel seynd.
„Dieses besser zu verstehen, ist zu wissen, was
„Herodotus im 4ten Buch circa finem schreibt: Als
„Darius König in Persien die Stadt Babylon mit
„grosser Macht lange Zeit aber umsonst belagert, hat
„ihm sein Kriegs: Obrister mit Namen Zopyrus ver-
„sprochen, innerhalb wenig Tagen die Stadt Ba-
„bylon in seine Hand zu liefern. Zopyrus schneidet
„ihm selbst die Nasen und Ohren ab, verwundet
„sich auf der Brust, an beeden Armen und Füssen,
„voller Wunden und Blut kombt er also vor die
„Stadt Babylon, begehrt in die Stadt eingelassen
„zu werden. Zopyrus wird eingelassen, kombt vor
„den Magistrat, glebt sich zu erkennen, daß er seye
„Zopyrus des Königs Darii vornembster Kriegs-
„Obrister, er sey von seinem König also übel tractirt
„worden, dahero hab er die Flucht genommen, und
„suche nunmehr Gelegenheit bey ihnen, wie er sich
„an Dario seinem und ihrem Feind rächen könne.
„Die Babylonier glauben Zopyro, übergeben ihm
„das völkige Regiment. Zopyrus stellte sich als
„wollt er wider Darium einen starken Ausfall thun,
laßt

knien den Ritter und den Commenthur ein Gebeth.
 Setzte sich hierauf, gab zuerst dem Commenthur, dann
 den

„laßt die Stadtporten eröffnen, zieht fast mit seiner
 „ganzen Macht ins Feld hinaus, hat aber mit dem
 „König nicht geschlagen, sondern den Feind mit
 „sich in die Stadt geführt, übergiebt dem König
 „Dario die Schlüssel sambt der Stadt Babylon
 „ohne Verlust eines einzigen Mannes. Dieser Treu
 „erinnert sich Darius bey der Tafel und sagt: Ich
 „thät mir wünschen, daß ich hätte so viel Zopyros
 „getreue Feld: Obristen, die ihr Blut für mein Cron
 „zu vergießen bereith seynb, wie vil Körnlein in
 „einem Granat: Apfel gefunden werden. Also
 „wünsche ich auch mit unterthänigster Reuerenz
 „Ihre Kaisertlichen Majestät Leopoldo Pio, Justo,
 „Magno so vil Zopyros getreue Ritter, wiewil Körn:
 „lein in einem Granat: Apfel gefunden werden.

„Vivat

„Leopoldus

„per Anagr

„Pello Duos

„Es lebe, herrsche und regiere

„Leopoldus

„Vivat

„Leopoldus

„per Anagr

„Duplo Sole

„Es lebe, herrsche und regiere

„Leopoldus

„Zu Aufgang und Niedergang der Sonne

„Micet

den 6 ältern Rittern das größere Ordenskreuz a), besprengte sie alle mit dem Weihwasser, und stimmte dann das Te Deum an. Während dieß vom Chor abgesungen wurde, wurden Kanonen losgebrannt, und das unweit der Kirche stehende Militär gab Salvoe. Nach dem Te Deum segnete der Erzbischof das versammelte Volk, ließ unter die Armen reichliches Almosen austheilen, und fuhr dann mit dem nämlichen Gepränge, mit dem er zur Kirche kam, in seine Residenz zurück.

„Micet inter omnes

„Austrium Sidus, velut inter ignes Luna minores

„Das Allerdurchleuchtigste Erzhaus Oesterreich scheine
„unter allen gleichwie der helle Mond unter den

„Sternen.

„Amen.“

- a) Der Rang dieser Ritter wurde auf Befehl des Fürsten den 16. August durch das Loos entschieden. So erhielt den ersten Platz Wolfgang Gandolph Graf von Ueberacker, den 2ten Wolfgang Ferd. Freyherr von Ueberacker, den 3ten Franz Anton Freyherr von Rehlingen, den 4ten Max Ehrenreich Freyherr von Prank, den 5ten Johann Fried. Christoph Grimming von Niederrain, und den letzten Joseph Graf von Plas. Der Commenthur wurde, was freylich sonderbar ist, eigentlich zu den Klein-Kreuzherren gezählt, erhielt aber doch auch das größere Kreuz. Aber sein Nachfolger, Graf Rhuen, war ebenfalls Klein-Kreuz, und hatte deswegen vom Orden bis 1705 nur 300 fl.

zurück. Zu Mittag war öffentliche Tafel, wozu die Groß: Kreuzherren eingeladen wurden. Die Kleinskreuze speisten beim Commenthur. Während der Tafel war bey Hof Musik, und auf des Neubauthurms allererst errichteten Gänge erschallten die Trompeten und Pauken. Nach der Tafel dankten die Ritter dem Stifter in einer eigends dazu erbetteten Audienz für alles, was er bisher für sie gethan hatte, und auf dem Hofplatze wurden dem Volke rother und weißer Wein unter einer Musik mit blasenden Instrumenten preis gegeben.

Des andern Tages wurden zum Commenthur die fremden, sich in Salzburg aufhaltenden Adelsichen zu Tische gebetten, worauf man in der Sommerreitschule allerley Thiere unter einer Jägermusik hegte.

Hiemit war die feyerliche Einführung des neuen Ritterordens beschloffen.

§. 3.

Fernere Schicksale.

So lange der Stifter lebte, sorgte er für den Orden, wie ein Vater für sein Kind. Gleich nach der feyerlichen Einführung desselben, nämlich den darauf folgenden 5ten Dezember schenkte er dem Orden zum Gebrauche des Commenthurs ein Kreuz mit Diamanten besetzt. In der Folge kaufte er von den Freyherrn von Rustorf und Prant Deutelschu; und Grundunterthanen,

nen,

nen, und schenkte sie dem Orden; er gab demselben mit Einstimmung des Domcapitels diejenigen Zehende und Güter zu Lehen, welche zuvor ein Raimund von Nelsingen vom Erzstift zu Lehen trug, und durch seinen Tod offen wurden; schenkte ihm ferner eine Summe Geldes von 2000 fl., eine Viehweide zu Glanel, und auf seinem Todesfall die Pferde vom Hanhofe b) Mit dem nicht zufrieden, rief er noch in seinen letzten Lebensjahren beynahe jährlich ein, zwen und drey Male die Ordensritter mit den Inspectorn zu sich, erwog mit ihnen gemeinschaftlich die Angelegenheiten des Ordens, und gab sich nach seinen Einsichten Mühe, durch neue Verordnungen entweder die Verfassung des Ordens zu befestigen, ode dessen Ansehen zu erheben. Ein Mal (den 29. September 1706) zog er zu einem solchen Ordenscapitel sogar seinen Coadjutor (Franz Ant. Grafen von Hariach) bey, erklärte ihm den Zweck, den er bey Errichtung des Ordens hatte, und empfahl ihm denselben mit sichtbarer Herzensangelegenheit. Allein keiner seiner Nachfolger fand es für gut, den Orden mit

b) Berechnet man alle Schenkungen, die der Orden von Zeit zu Zeit vom Stifter erhalten hat: so wird man es bald einsehen, daß er zu dessen Bereicherung ohne Vergleich mehr beygetragen hat, als die Stände. Die Herrschaft und das Schloß Embsburg allein kaufte er um mehrere zwanzig Tausend Gulden.

mit neuen Gütern zu bereichern c). Die meisten — in jedem Lande giebt es gewisse Anstalten, die eine lange Zeit die Unterstützung und die Aufmerksamkeit des Regenten nothwendiger haben, als andere — bekümmerten sich um dieses Institut wenig oder gar nicht. Dies beweisen die Acten. Von dem Jahre, in welchem der Stifter mit Tode abgieng, das ist, von 1709 bis 1722, finden sich bloß drey Actenstücke, nämlich zwey Wahlprotocolle und eine Vitschrift der Inspectoren an den Landesfürsten. Laut des erstern Protocolls ist den 4. Jänner 1710 Franz Anton Freyherr von Neßlingen, und laut des letztern ist den 5. Februar 1714 Graf

c) Der einzige Erzbischof Sigismund schenkte dem Orden zum Gebrauche des Commandeurs ein großes goldenes Kreuz. S. Ordens: Cod. No. VIII. S. 2.

Noch einige Schenkungen erhielt der Orden von verstorbenen Commenthuren. Der Commandeur Graf von Plaz vermachte dem Orden ein Commandeurskreuz mit Edelgesteinen. Der Commandeur Freyherr von Dücker hinterließ dem Orden ein Legat von 100 Dukaten, mit der Bedingung, daß von diesem Gelde ein Schmuck wieder für den Commandeur geschaffen werde. Man ließ einen Stern mit Brillanten verfertigen, der auf 1577 fl. 20 fr. zu stehen kam. Und der erst vor Kurzem (den 8. April 1802) verstorbene Commandeur Graf Lodron vermachte dem Orden die Meubeln, die er für den Kreuzhof, wo er sich den Sommer hindurch gerne aufhielt, anschaffte.

Graf Joseph von Plaz zur Würde eines Commenthurs durch eine gesetzmäßige Wahl erhoben worden. An der Vitschrift mangelt das Datum. Die Inspektoren bitten um Erlaubniß, Grundstücke des Ordens entweder verpachten oder veräußern zu dürfen.

Das Jahr 1722 ist für die Geschichte des Ordens nur deswegen merkwürdig, weil in diesem Jahre die Ritterpräbende erhöht worden ist. Die Inspektoren hatten bisher für ihre Dienste, die sie dem Orden leisteten, nichts, gar nichts. Nun hatten sie den Fürsten um einen Gehalt. Der damalige Commenthur Graf von Plaz, welcher zu einem Gutachten über diese Vitschrift aufgefordert wurde, glaubte, man sollte die Vitssteller mit einem Geschenk von 300 fl. befriedigen. Vielleicht bewog dies die Inspektoren, einen andern Weg einzuschlagen, um den Commenthur und die Ritter für sich zu gewinnen, und zum Zwecke zu gelangen. Sie proponirten dem Fürsten, es sey dem Stiftungsbriefe (§. 1.) gemäß die Ordenspräbende zu erhöhen, im Falle sich die Einkünfte beträchtlich vermehren. Dieser Fall sey eingetroffen. Die Proposition fand Gehör. Der Commenthur erhielt eine Zulage von 200 Gulden, und jeder Ritter von 100 fl. Allein erst im folgenden Jahre (1723) erlangte vermöge eines Rescripts vom 26. Febr. jeder Inspector den künftigen Gehalt von jährlichen 50 fl.

Von diesem Zeitpuncte, von 1722 bis 1751 findet man wieder kein einziges Actenstück von Bedeutung. Vom Jahre 1732 giebt es drey Vitschriften um ein erledigtes

digtes Ordenskreuz, und darüber ein Gutachten der Inspectoren an den Landesfürsten. Nebst diesem liegt da von 1735 ebenfalls ein Vortrag an Se. Hochfürstliche Gnaden, worin die Inspectoren es darauf antragen, man möchte es mit der Abnenprobe eines jungen Freyherrn von Schafmann nicht so genau, wie gewöhnlich, nehmen.

In der That, es scheint, in einem Zeitraume von ungefähr 50 Jahren habe man sich in Ansehung des Ordens das wichtigste Geschäft daraus gemacht, durch Ersparungen es dahin zu bringen, daß von Zeit zu Zeit die Ritterpräbende vergrößert werden könne. Den 18. März 1751 trugen die Inspectoren dem Fürsten wieder vor, daß die Commenthurspräbende auf 1000 fl., und die eines Ritters auf 500 fl. gesetzt werden könnte. Nur fügten sie die Einschränkung bey, daß die Präbenden wieder auf die alte Summe zurückgesetzt werden sollten, wenn wider Vermuthen die Einkünfte des Ordens durch Unglücksfälle vermindert würden. Der Fürst genehmigte unter dem 3ten des Monats März diesen Vortrag d). Im Jahre 1760 erhielt Caspar Graf von Lodron die Anwartschaft auf ein Ordenskreuz. Dann findet sich wieder nichts von Bedeutung bis 1767. In diesem Jahre ist der Ordens-Codex erneuert, und mit einem neuen Gesetz vermehrt worden. Der Todesfall des Commenthurs (Grafen von
Platz),

d) S. Auszüge aus dem Ordensprot. No. 22.

Platz), und ein Streit zwischen den Rittern und Inspectoren gab dazu Gelegenheit. Vermöge der Erläuterung vom 15ten October 1701 (§. 1.) steht es dem Commenthur zu, mit dem Verwalter das Ordensvermögen zu administriren. Dafür hat er vermöge des §. 2. jährlich den vierten Theil des rein ersparten Geldes oder wirklichen Casserestes. Allein schon dem zweyten Commenthur, der ohnedieß von 1702 bis 1705 nur eine gemeine Ritterprabende genoß, wurde dieses offenbar statutenmäßige Viertel vom Stifter selbst laut des Protocolls vom 19. September 1705 ausdrücklich abgeschlagen. In der Folge, man weiß nicht wann und auf welche Veranlassung, eignete sich der Commenthur nach Belieben die Erträgnisse der Embsburg zu. So wars bis auf den Tod des Grafen von Platz, bis 1767. Nun machten hierüber die Inspectoren unter den 16. October eine Anzeige bey dem Cabinet, und verlangten, der künftige Commenthur sollte anstatt der Nutznießung der Embsburg an das in der erwähnten Erläuterung ihm bestimmte Viertel angewiesen werden. Zugleich klagten die Inspectoren gegen die Ritter, daß sie von ihnen wie Verwalter oder ihnen untergeordnete Beamte betrachtet werden. Erst vor drey Monaten (den 17ten July) hätten sie auf dem Landschaftssaale bey Gelegenheit einer Ordensversammlung den Vorschlag vor ihnen behauptet. Die Ritter wurden über beyde Gegenstände vernommen. In Ansehung des erstern antworteten sie: Sie wüßten nicht, wie der Commenthur zum Genuß der Embsburg gekommen sey. Die Ordens-

Ordensregistratur werde hierüber einen Aufschluß geben können. Ueberhaupt stehe es dem künftigen Commenthur zu, die Einkünfte des Ordens und des Rittersitzes Embsburg redlicher, als bisher geschehen ist, zu verwalten.

In Betreff des Ranges vor den Inspectoren wu-
rden sich die Ritter, daß darüber eine Klage geführt
worden ist. Die Inspectoren hätten ihnen ohne Wider-
rede den Voratz gelassen. In der That wären die In-
spectoren vermöge Statuten ihre Rechnungsrevisoren.
Ungefähr um die nämliche Zeit hatten die Ritter den
Landesfürsten, das Kreuz, welches sie bisher den Or-
densgesetzen gemäß an einem violetfarbigen Bande ge-
tragen haben, an einem rothen und schwarz eingefas-
ten, nebst einem auf das Kleid gestickten Stern tragen
zu dürfen. Zugleich wünschten sie, daß die Ordensge-
setze in Ansehung der Ahnenprobe genauer beobachtet
würden.

Der Fürst entschied über alle diese Punkte unter
dem 28ten October durch ein Rescript an die Landschaft.

In der Folge, den 15. November, an dem Ta-
ge, an welchem der neue Commenthur, Freyherr von
Dücker, gewählt wurde, theilte der Fürst dem Orden
seine Entscheidungen in einer eigenen Urkunde mit. Er
bestätigte dem Orden alle seine Prærogativen, Privile-
gien und Freyheiten, erneuerte alle auch außer Gebrauch
gekommenen Ordensstatuten, insbesondere die in der
Erläuterung enthaltenen, den Commenthur betreffenden
Normen; er erlaubte den Großkreuzen das verlangte

Band

Band und den Stern; er befahl, man sollte sich genau an die vorge schriebene Ahnenprobe halten, und bestimmte die Pflicht und den Rang der Inspectoren. Dieß ist die einzige Vorschrift, die gegeben worden ist, um den Orden aufrecht zu erhalten, seit dem Tode des Stifters.

Nach einigen Jahren (den 1sten July 1770) supplicirten die Ritter um eine neue Erhöhung ihrer Præbende. Die Inspectoren stimmten der Bitte bey, weil sich einige Auslagen beschränken lassen, und seit 10 Jahren neuerdings 14199 fl. 55 kr. 2 pf. erspart worden seyen. Die Bitte wurde demnach unter dem 10ten July gewährt, und so kam die gemeine Præbende eines Großkreuzes auf 600 fl., und die eines Commendhurs auf 1200 fl., wie sie noch sind. Die Inspection legte dem Gutachten ebenfalls eine Bitte um eine Zulage für sich und den Verwalter bey. Erstere und letztere bekamen eine von 50 fl. e)

Endlich tritt die glückliche Regierungsepoche Hieronymus des Weisen ein. Dieser traf zwey Verfügungen, die in der Geschichte des Ordens besonders gerühmt zu

e) 23. Auszug aus dem Ordensprot. — Als einst Kaiser Joseph II. bey einer Reue einen Fährich mit einem Stern und Kreuz erblickte, und erfuhr, daß dieser Fährich salzburgischer Ruperti-Ritter sey, und einen jährlichen Gehalt von 600 Gulden habe, sagte er sogleich: Ey so wünschte ich, daß alle meine Offiziere Ruperti-Ritter wären.

zu werden verdienen. Der Stifter hat anfangs den Kleinkreuzen oder Expectanten, wie er sie im Stiftungsbriefe selbst nennet, keinen Gehalt, sondern nur einen Beitrag von 100 Gulden, später von 150 fl. so lange zugebacht, als sie sich im Virgilianum — einem adelichen Erziehungshause — zu ihrer militärischen Ausbildung aufgehalten werden. f) In der Folge (1703) bestimmte der Fürst jedem Expectanten oder Kleinkreuzherrscher, der auch nicht im Virgilianum sich ausbildet, zu einer Lern- und Unterhaltshülfe eine doppelte Musketiersgage. Hätte der Fürst den Expectanten diesen Gehalt bey der Ordenscasse angewiesen; so wäre offenbar nichts dagegen einzuwenden gewesen. Allein er wies ihnen denselben bey dem Kriegszahlamte an. g)

Auf die Art wurde die Landschaftscasse mit einer neuen Last, die der Orden leicht getragen hätte, beschwert. Mir scheint sogar, der Stifter habe gewollt, dieser Beitrag vom Kriegszahlamte zur Unterstützung derjenigen Kleinkreuze, die im Virgilianum nicht sind, sollte

te

f) S. Stiftungsbrief S. 2. Auszüge aus dem Ordensprotocoll No. 10. Dessenungeachtet finde ich doch in einem Rechnungsauszuge von den Jahren 1725, 1726 und 1727 nur 100 Gulden eingeschrieben für einen im Virgilianum sich bildenden Ritter. In spätern Zeiten ist dieser Beitrag nimmermehr gegeben worden.

g) Auszug aus dem Ordensprotocoll No. 13. S. 9. Eine doppelte Musketiersgage beträgt 124 fl. 48 kr.

te beständig fortbauern, denn er verordnete unter dem 2. October 1705:

Weillen jeder deren (Expectanten) 2 Mußquetierer Portion zu genießen hat, wenn auch das Regiment h) cassirt würde, als sollen sye
Vigore

h) Da es in Salzburg nie ein Regiment, sondern nur ein Bataillon giebt, welches auf keinen Fall aufgehoben, sondern zu Friedenszeiten bloß reducirt wird; so sind diese Worte von solchen Rittern zu verstehen, welche bey auswärtigen Reichsständen oder Mächten Dienste genommen hatten. Das Kriegszahlamt mußte daher auch den in auswärtigen Diensten stehenden Kleinkreuzen einen Sold bezahlen, sogar auf den Fall bezahlen, wenn sie mit ihren Regimentern reducirt wurden. Dies, vermuthe ich, sey die Ursache gewesen, warum man in der Folge diesen Sold auch Kindern in der Wiege gegeben, wenn sie das kleine Kreuz durch Intercession ihrer Aeltern oder Vormünder oder Unverwandten bekommen hatten, und warum der Beitrag aus der Ordenscasse von 150 fl. für die Virgilianisten ganz in Vergessenheit gekommen ist. Man sah den doppelten Fußgängersold für die ordentliche kleine Prébende an, mit der sich der Kleinkreuz begnügen mußte, wenn er auch in das Virgilianum trat.

Ursprünglich bestimmte der Stifter diesen Sold bloß zu einer Lern- und Unterhaltungshülfe. Diejenigen demnach, welche vermöge ihres Alters oder ihrer schwachen Gesundheit zum Lernen unfähig waren,

Vigore Statutorum selbiges Gebeth verrichten für einen Regierenden Landtsfürsten 1).

Allein sein Nachfolger Fürst: Erzbischof Anton, aus dem gräflichen Hause von Harrach, glaubte nicht an die für den Orden zu gnädigen Gesinnungen seines Vorfahrers gebunden zu seyn, er verbot demnach den Ständen diesen Sold noch ferner vom Kriegszahlante zahlen zu lassen. Jetzt kamen aber adeliche Väter und Vorfürminder zum Fürsten, und batten ihn, er möchte doch ihren Söhnen und Mündeln wenigstens auf eine unbestimmte Zeit noch den bisher üblichen Sold von monatlichen 10 fl. 24 kr. gönnen. Der Fürst ließ sich bewegen, und gewährte die Bitte durch ein Decret an den größern Landschaftsausschuß vom 13. April 1715. Dieser Befehl, der ausdrücklich nur auf eine unbestimmte Zeit gegeben wurde, behielt seine Kraft bis 1773.

Der demahlen regierende hochwürdigste Erzbischof und Landesfürst Hieronymus, Höchstwelcher sich gleich beim Antritt seiner ruhmvollen Regierung eine bessere Ver-

waren, oder ihre militärische Bildung bereits erhalten oder vollendet hatten, wären nicht berechtigt gewesen, auf diesen Sold Anspruch zu machen. In dessen in der Folge scheint der Stifter, wie es sehr oft geschehen ist, seine ursprünglichen Gesinnungen entweder vergessen oder geändert zu haben.

1) Auszüge aus dem Ordensprotocoll No. 18.

Verwaltung der Staatscassen zum vornehmsten Augenmerk machte, bemerkte es bald, daß die kleinere Ordenspräbende aus einer unrechten Cassen fließe. Er befahl daher unterm 18. September 1773, daß künftig dieser Sold der Kleinkreuze, welcher bisher in der Kriegszahlamts-Rechnung unter der Benennung Hülfsgehalder vorkam, aus der Ordenscasse bezahlt werden sollte k).

Die andere Verfügung des jetztregierenden gnädigsten Landesfürsten, welche in der Ordensgeschichte besonders gerühmt zu werden verdient, veranlaßte Herr Johann Nepomuk, Claudius, Torquatus Christani Freyherr von Kall, k. k. Generalfeldmarschall-Lieutenant, welcher sich 1773 verehelichte. Nach den Statuten ist jeder Ritter zum ehelosen Stande verbunden, oder wenn er sich verheyrathen will; so muß er auf den Orden Verzicht leisten. l)

Freyherr von Kall entschloß sich, eine eheliche Verbindung einzugehen, war bereit, auf alle Prärogativen, Befugnisse und Revenuen eines Ruperti-Ordens-Ritters Verzicht zu thun: nur wünschte er, das Kreuz, den Stern und den Titel beh behalten zu dürfen. Er bat darum den Fürsten angelegentlich. Dieser bewilligte ihm die Bitte mit Einstimmung des Ordens und der Stände. m)

Da

k) 25. Außz. aus dem Ordensprot.

l) Drittes Statut.

m) 24. Außz. a. d. Ordenspr.

Dadurch ist die Bahn gebrochen worden, auf der meines Erachtens fortgeschritten werden muß, um dem Eölibat ein Ende zu machen, wodurch so manche salzburgische Familie ihren letzten Sprossen verloren hat.

II.

Verfassung.

§. 4.

Vom Orden als Genossenschaft (Corpus, Collegium) betrachtet.

Es ist wohl außer allem Zweifel, daß die Rupertus-Ordens-Ritter eine zwar sehr eingeschränkte Genossenschaft (Corpus, Collegium) im Lande Salzburg ausmachen. Jede vom Regenten genehmigte oder gar gestiftete Verbindung mehrerer Personen zu einem fort dauerndem Zwecke, ist eine Gemeinheit. Die Collegialrechte des Ordenscapitels sind indessen sehr beschränkt. Der Landesherr, die Stände, die ständischen Inspectoren haben selbst nach den Fundamentalstatuten einen mächtigen Einfluß auf alle Ordensgeschäfte.

§. 5.

Zweck des Ordens.

Der Zweck, den der Stifter dem Orden bestimmte, war edel und eines teutschen Fürsten würdig. Durch
drum: